

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebücherei Meckenbeuren

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Meckenbeuren am 13. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche, gemeinnützige Einrichtung der Gemeinde Meckenbeuren. Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Bücherei und ihre Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Anschlag in der Bücherei sowie durch Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Jede/r Benutzer/in der Bücherei muss sich bei der erstmaligen Nutzung (Medienausleihe) anmelden.
- (2) Die Bücherei kann über die angegebenen Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdatum) geeignete Nachweise verlangen, z.B. den Personalausweis. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen bei der Anmeldung das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Namens- und Wohnungsänderungen sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.
- (4) Jede/r Benutzer/in erhält bei der Anmeldung unentgeltlich einen Benutzerausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Bücherei sofort mitzuteilen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig.
- (5) Der/die Benutzer/in bzw. bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren deren gesetzlicher Vertreter, erkennt die Benutzungs- und Gebührenordnung bei der Anmeldung durch seine Unterschrift an. Die personenbezogenen Daten des Benutzers/der Benutzerin werden von der Bücherei zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle elektronisch gespeichert. Mit der Anmeldung wird der Speicherung der Daten zugestimmt. Die auf den Benutzernamen verbuchten Titel werden gelöscht, sobald diese zurückgegeben sind. Wird längere Zeit (7 Jahre) keine Ausleihe getätigt, werden die Daten ebenfalls gelöscht.

§ 3 Ausleihe und Benutzung

- (1) Das Ausleihen von Medien ist nur gegen Vorlage des Büchereiausweises möglich. Die Ausleihzeit für Bücher beträgt vier Wochen, für DVD's eine Woche, alle anderen Medien zwei Wochen. Präsenzbestände werden nicht verliehen. Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern. In begründeten Ausnahmefällen werden Medienzahl und Leihfrist von der Bücherei beschränkt.
- (2) Die Leihfrist für eBooks, eAudios und eVideos beträgt 14 Tage, eMagazine haben eine Leihfrist von 1 Tag und ePapers von zwei Stunden.
- (3) Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Eine Verlängerung kann persönlich, telefonisch, per Mail oder über den Online-Katalog beantragt werden.
- (4) Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr, digitale Medien kostenfrei, vorbestellt werden.
- (5) Medien, die nicht in der Bücherei vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr nach den jeweils gültigen Richtlinien bestellt werden.

- (2) Versäumnisgebühren:
Medien, die erst nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden
- 1.1 pro Medieneinheit Versäumnisgebühr ab der zweiten angefangenen Woche und jeder weiteren Woche 0,50 Euro
 - 1.2 DVD's, Versäumnisgebühr pro Tag 1,00 Euro
- (3) Mahngebühren:
Medien, die erst nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden
- 3.1 bei der ersten schriftlichen Erinnerung ab der dritten angefangenen Woche 2,00 Euro
 - 3.2 bei der zweiten schriftlichen Erinnerung ab der vierten angefangenen Woche 2,00 Euro
 - 3.3 bei der dritten schriftlichen Erinnerung ab der fünften angefangenen Woche 2,00 Euro
- (4) Bei Medien, deren Leihfrist um mehr als fünf Wochen überschritten wurde, erfolgt der Einzug durch eine/n Gemeindebedienstete/n.
Der Auslagenersatz beträgt: 10,00 Euro

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der/die jeweilige Benutzer/in der Gemeindebücherei, bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht:

- 1.1 Im Falle des § 5 Abs.1 Ziff. 1 bei der ersten Ausleihe von Medien nach Inkrafttreten dieser Satzung und anschließend jeweils bei der ersten Ausleihe von Medien nach Ablauf von 12 Monaten
- 1.2 Im Falle des § 5 Abs.1 Ziff. 2 bei der Ausleihe der Medien
- 1.3 Im Falle des § 5 Abs.1 Ziff. 3 mit der Ausstellung des Ersatzausweises
- 1.4 Im Falle des § 5 Abs.1 Ziff. 4 und 5 bei Abholen der Medien
- 1.5 Im Falle des § 5 Abs.1 Ziff. 6 bis 10 bei Rückgabe der Medien
- 1.6 Im Falle des § 5 Abs.1 Ziff. 12 mit dem Fertigen der Kopien
- 1.8 Im Falle des § 5 Abs.1 Ziff.14 bei der Ausleihe
- 1.9 Im Falle des § 5 Abs.2 Ziff.1 eine Woche nach Ablauf der Leihfrist
- 1.10 Im Falle des § 5 Abs.3 Ziff.1 und 2 mit der Übertretung der Frist
- 1.11 Im Falle des § 5 Abs.3 Ziff.3 mit der Zustellung des Kostenfestsetzungsbescheides
- 1.12 Im Falle des § 5 Abs.4 mit dem Einzugsauftrag an den/die Gemeindebedienstete/n

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Personals der Bücherei verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.07.2013 außer Kraft.

Meckenbeuren, den 13.04.2016

Schmid
Bürgermeister